

Aktenzeichen:  
23 C 69/13



Amtsgericht  
Alzey

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Alzey durch den Richter am Amtsgericht Dr. Minthe im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzende am 11.07.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadenersatz wegen eines Brillenschadens.

Der Kläger befand sich am 26.11.2012 bei dem Beklagten in Framersheim. Der Kläger beugte sich zu dem jungen Hund des Beklagten, der sofort freudig in seine Richtung sprang und ihm dabei die Brille von der Nase stieß.

Die Brille wurde – zumindest was die Gläser betrifft – am 2.10.2008 zu einem Neupreis von 1.110,50 € brutto (Bl. 11 der Akte) beschafft. Am 27.11.2012 kaufte sich der Kläger eine neue Brille im Wert von 1.140 € (Bl. 12 der Akte). Die Beklagte zahlte vorgerichtlich an den Kläger 400 €. Den Differenzbetrag zu der neu angeschafften Brille verfolgt der Kläger mit der vorliegenden Klage.

Der Kläger trägt vor, die zerstörte Brille habe im Juni 2010 eine Neufassung erhalten. Er ist der Ansicht, dass ein Abzug neu für alt nicht vorzunehmen sei, weil es keinen Gebrauchsmarkt gebe und eine Brille grundsätzlich, sofern sich das Sehvermögen ihres Trägers nicht ändere und dieser Modeerscheinungen nicht folge, ein Leben lang unverändert ihre Funktion erfüllen könne.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 740 Euro nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 8.3.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Nutzbarkeit der alten Brille, die beidseitig um bis zu 0,50 dpt von der neuen Brille abwich, habe maximal etwa sechs Monate, und ihr Zeitwert wegen einer Reduzierung der Sehschärfe um ca. 17 % bei einem Anschaffungspreis von 1167 € und einem Alter von vier Jahren und einem Monat 361 € betragen. Sie ist der Auffassung, dass sich der Kläger zumindest ein Mitverschulden anzurechnen habe, sie aber schon dem Grunde nach wegen § 840 Abs. 3 BGB nicht schadenersatzpflichtig sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 11.7.2013 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, das aufgrund Beschlusses vom 19.2.2014 einmal ergänzt worden ist. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das ergänzte Gutachten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der klägerisch geltend gemachte Anspruch ergibt sich nicht aus § 831BGB.

Der Kläger ist mit den vorgerichtlich gezahlten 400 € ausreichend bezahlt (§ 362 Abs. 1 BGB).

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen aufgrund seines ergänzten Gutachtens, denen die Partei nicht entgegengetreten sind und die das Gericht daher seinem Urteil zu Grunde legt, ergibt sich ein Gebrauchswert der beschädigten Brille von insgesamt 461,08 €. Das Gericht ist mit dem Sachverständigen der Auffassung, dass der Kläger sich einen Abzug neu für alt anrechnen lassen muss. Dies ergibt sich rechtlich jedenfalls daraus, dass seine Sehstärke abgenommen hat, wie ein Vergleich der Dioptrien-Anzahl seiner alten mit derjenigen der neuen Brille ergibt.

Es kann dabei offen bleiben, ob der Kläger den Nachweis geführt hat, dass die beschädigte Brille im Jahr 2010 eine Neufassung erhielt; denn zu seinen Gunsten hat der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vor dem Hintergrund dieser Information seinen zunächst ermittelten Betrag i.H.v. 440,05 € wie oben angegeben erhöht.

Der Kläger hat sich ferner ein Mitverschulden i.H.v. 20 % anrechnen zu lassen (§ 254 BGB). Generell darf sich der Verletzte nicht ohne besonderen Grund in die Gefahr bringende Nähe eines Tieres begeben haben oder sonst besondere Risiken heraufbeschworen haben (BGH JZ 1955, 87). Dadurch, dass sich der Kläger zu dem jungen Hund bückte, hat er die Realisierung des konkreten Schadens erst ermöglicht.

Der klägerische Schaden beläuft sich damit auf 368,86 €. Dieser ist durch die Beklagte bereits überzahlt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Minthe  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 31.07.2014

Mauer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Mauer), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

